

März 2016
No. 52
9. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Remo Cottiati, Matthias Blom, Sabrina Meyer und Urs Odermatt (v.r.n.l.) lauschen gespannt gemeinsam mit den Gästen den Ausführungen von Rolf Lindenmann, Direktor Ausgleichskasse Zug

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Sind unsere Renten noch gesichert? Am ersten Kaminfeuergespräch der AUDIT Zug AG wurde klar, die Probleme der **Finanzierung der Altersvorsorge** werden sich nur durch grundlegende Reformen lösen lassen. Auf der anderen Seite ist es sinnvoll frühzeitig einen **Finanzplan** für die Pensionierung auszuarbeiten. Auf unserer Homepage lesen Sie mehr darüber (www.auditzug.ch).

Ganz herzlich begrüssen wir **Mario Cacciatore** in unserem Team.

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen unseres aktuellen audit-infos.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

1. Kaminfeuergespräch

Zukunft unserer Renten

Am 18. Januar 2016 fand das erste Kaminfeuergespräch der AUDIT Zug AG zum Thema Zukunft unserer Renten statt.

Die schweizerische Altersvorsorge mit ihren drei Säulen (staatliche Altersvorsorge (AHV) sowie berufliche - und private Vorsorge) ist – und das hören wir auch aus dem Ausland - eine Erfolgsgeschichte. Die AHV gehört zu den wichtigsten Errungenschaften der Neuzeit mit ihrem **Generationenvertrag**, mit dem die Jungen und Erwerbstätigen die Leistungen der Rentnerinnen und Rentner finanzieren.

Nur, die Menschen leben immer länger und die **Baby-Boomer-Generation** geht bald in Rente. Die schweizerische Altersvorsorge ist

heute mit grossen Herausforderungen konfrontiert.

Die Reformen der letzten Jahre sind allesamt gescheitert: die 11. AHV-Revision 2004 in der Volksabstimmung und beim zweiten Anlauf 2010 im Parlament, die Anpassung des Umwandlungssatzes ebenfalls 2010 in der Volksabstimmung.

Die AHV muss für immer mehr Rentner aufkommen. Den grössten Teil der Altersrenten finanzieren die Erwerbstätigen mit ihrem Lohnbeitrag. Weil dieses Geld aber nicht ausreicht, steuert der Bund schon heute weitere 8 Milliarden Franken pro Jahr bei. Zudem schlägt der Bundesrat vor, im Rahmen der „Vorsorge-Reform 2020“ die **Mehrwertsteuer zu erhöhen** und das **Rentenalter der Frauen auf 65** hinaufzusetzen. Auch bei der 2. Säule wird es Einschnitte



Gäste am Kaminfeuergespräch „Zukunft unserer Renten“:

geben. Der Bund möchte den Umwandlungssatz im Obligatorium von 6,8 auf **6,0 Prozent** senken. Pro CHF 100'000 an Sparkapital würde somit eine jährliche Rente von CHF 6'000 statt CHF 6'800 ausbezahlt. Diese Massnahmen erfordern grosse finanzielle Opfer.

Am 1. Kaminfeuergespräch mit Referaten und einer informativen Podiumsdiskussion konnte die sehr zahlreich erschienene Jubiläumsschar aus erster Hand vernehmen, wie es um unserer Renten in der staatlichen und beruflichen Vorsorge in Zukunft bestellt ist und ob die private Vorsorge an Wichtigkeit gewinnt. Rolf Lindenmann, Direktor der Ausgleichskasse Zug, verriet viel Wissenswertes zur Umsetzung der Altersvorsorge 2020 und wie unserer Renten in der staatlichen Vorsorge in Zukunft gedeckt werden müssen.

Da mit grösster Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Leistungen nicht mehr im selben Masse fließen werden, ist eine frühzeitige Planung und ein langfristiger Vermögens-Aufbau notwendig. Optimierungspotenzial bleibt, Fragen ebenso: Rente oder Kapitalbezug? Steuerliche Aspekte? Braucht es gar eine 4. Säule?

Gerne beantworten wir Ihre Fragen dazu.

Sozialversicherungen - das Wichtigste in Kürze:

Bezeichnung	2016	2015
EO-Lohnabzug	0.45 %	0.5 %
Höchstversicherter Lohn bei der ALV	Fr. 148'200	Fr. 126'000
Höchstversicherter Lohn bei der UVG	Fr. 148'200	Fr. 126'000
Mindestverzinsung BVG-Obligatorium	1.25 %	1.175 %

Wirtschaftsprüfung

Keine Mehrwertsteuer auf angefangene Arbeiten

Gemäss dem Mehrwertsteuer-Gesetz sind auf den angefangenen Arbeiten am Ende des Jahres weder bei vereinnahmter noch bei vereinbarter Abrechnung Mehrwertsteuer geschuldet. Wenn keine Rechnung ausgestellt noch ein Entgelt vereinnahmt worden ist, ist keine Umsatzsteuerschuld entstanden. Dieser Umstand ist für die effektive Methode und die Saldoesteuersatzmethode gültig.

Bereits erhaltene Akontozahlungen sind nicht vom Wert der angefangenen Arbeiten in Abzug zu bringen, sondern separat auszuweisen. Erhaltene Vorauszahlungen sind ebenfalls separat aufzuführen.

Massnahmen bei Ausrichtung einer Dividende

1. Beschlussfassung im GV-Protokoll über den Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit, sofern die Dividende nicht sofort fällig sein soll.
2. Das Formular 103 ist in jedem Fall innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit einzureichen.
3. Die Verrechnungssteuer ist innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit zu überweisen, um die Verzugszinsen von 5% zu vermeiden.
4. Bei Ausrichtung einer Dividende an eine wesentlich beteiligte inländische Konzerngesellschaft ist das Meldeverfahren mit Formular 106 zu verlangen.
5. Bei Ausrichtung einer Dividende an eine wesentlich beteiligte ausländische Konzerngesellschaft

ist das Meldeverfahren mit Formular 108 zu verlangen.

Dividende als Lohn aufgerechnet – Bundesgericht stützt den Entscheid

Der Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter einer GmbH zahlte sich in drei Jahren Jahreslöhne von Fr. 106'800, Fr. 110'000 und Fr. 20'880 aus. Im gleichen Zeitraum schüttete die Gesellschaft Bruttodividenden von je Fr. 100'000 bzw. Fr. 60'000.

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse führte eine Arbeitgeberkontrolle durch und legte das branchenübliche Gehalt des Geschäftsführers auf Fr. 180'000 fest. Darauf rechnete die Revisionsstelle die entsprechenden Dividendenbeträge als Lohn auf und erhob mittels Nachzahlungsverfügungen AHV/IV/EO-Beiträge.

Das Bundesgericht schützte als letzte Instanz den Entscheid der Revisionsstelle.

Danach werden das deklarierte AHV-Einkommen und das branchenübliche Gehalt einerseits zur Dividendenzahlung und dem effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien andererseits in Beziehung gesetzt. Aufgrund dieser Beziehung wird bestimmt, ob ein Teil der ausgeschütteten Dividende als massgebendes AHV-Einkommen aufzurechnen und darauf Beiträge zu erheben sind.

1. Das Gericht begründete seinen Entscheid damit, dass es ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Arbeitsleistung des Geschäftsführers und dem bezogenen Lohn gab. (Quelle: BGE 9C_327/2015 vom 3.12.2015)

Zuviel AHV-Abgaben von Selbständigerwerbenden eingezogen

Das Bundesgericht hält eine Weisung des Bundesamts für Sozialversicherung für **gesetzeswidrig**. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ignorierte bis anhin den Abzug für Eigenkapitalverzinsung bei der Berechnung des AHV-beitragspflichtigen Betrages.

Dabei sind die Zinsen von dem im Betrieb investierten Eigenkapital bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit **abzuziehen, bevor** die steuerlich abzugsberechtigten AHV/IV/EO-Beiträge von der Ausgleichskasse aufgerechnet werden.

Das Bundesgericht hielt fest, dass von Gesetzes wegen auf den Zins für das investierte Eigenkapital KEINE AHV-Beiträge erhoben werden dürfen. Das Urteil findet per sofort Anwendung auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle.

Gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen werden jetzt alle Schweizer Ausgleichskassen auf den Bundesgerichtsentscheid aufmerksam gemacht und angewiesen, die Berechnungen künftig gesetzeskonform zu erstellen.

Selbständigerwerbenden ist geraten, ihre Beitragsverfügungen zu prüfen und wenn nötig Einsprache zu erheben. (Quelle: BGE 9C_13/2015 vom 11.8. 2015)

Vorsicht bei Geschäftsmiete von Stockwerkeigentum

Immer häufiger vermieten Stockwerkeigentümer ihre Räume an Geschäftsmieter. Diese sind oft in Unkenntnis über die eingeschränkten Rechte einer solchen Miete.

Zum Stockwerkeigentum gehört, dass alle Eigentümer für den Bestand der Liegenschaft verantwortlich sind. Dazu gehören zum Beispiel das Grundstück, Dach, Fassade, tragende Wände, Treppen-

haus und Lift. Die Vermietung solcher Flächen kann nur durch **alle Stockwerkeigentümer** erfolgen und nicht durch einen Einzelnen. Verspricht ein Stockwerkeigentümer dem Mieter die Nutzung an gemeinschaftlichen Teilen ohne Zustimmung der Gemeinschaft, so kann der Mieter dies nicht durchsetzen, sondern ist auf Schadenersatz gegen seinen Vermieter beschränkt.

In Ausnahmefällen kann an gemeinschaftlichen Teilen ein ausschliessliches Nutzungsrecht einem Einzelnen eingeräumt werden, zum Beispiel an Parkplätzen, Dachterrassen usw. Ein einzelner Stockwerkeigentümer, dem ein Sondernutzungsrecht zusteht, kann dieses vermieten. Diese Sondernutzungsrechte sind im Reglement einer Stockwerkeigentümerschaft aufgeführt und sollten vor Vertragsabschluss geprüft werden. Darüberhinaus kann der Geschäftsmieter keine Rechte beanspruchen, die der Vermieter aufgrund des Stockwerkeigentums nicht weitergeben kann. So sind Fassaden nicht ohne Zustimmung der anderen Eigentümer veränderbar mit zB Beschriftungen, von der Nutzung der Mietfläche sind bestimmte Tätigkeiten wie lautes Arbeiten ausgenommen usw.

Tip: Vor der Miete einer Geschäftsliegenschaft prüfen, ob Stockwerkeigentum vorliegt.

Falls ja, das Reglement und die Hausordnung einsehen.



Kaminfeuer im Restaurant Schiff in Zug

Überzeit-Entschädigung kann vertraglich nicht wegbedungen werden

Überzeit ist durch den vereinbarten Lohn plus eines Lohnzuschlags von mindestens 25 % zu zahlen. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter, die diese Entschädigung für Überzeit wegbedingt, ist ungültig.

Hingegen ist kein Zuschlag zu zahlen, wenn die Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem Mitarbeiter innerhalb von 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen wird. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter kann diese Frist bis zu einem Jahr verlängert werden.

Der Lohnzuschlag für Überzeit nach Arbeitsgesetz ist Büropersonal sowie technischen und andern Angestellten, inkl. des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels, nur für Überzeitarbeit zu entrichten, die 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt.

Individueller Lohnrechner Salarium – Lohnanalysen für Unternehmen und Sozialpartner

Welcher Lohn für welches Profil? Der individuelle Lohnrechner Salarium bietet neu die Möglichkeit, für eine spezifische Arbeitsstelle und anhand frei wählbarer individueller Merkmale den monatlichen Bruttolohn und die Streuung der Löhne zu berechnen. Das Online-Tool findet sich auf: www.salarium-schweiz.bfs.admin.ch

Bei einem neuen Reglement gilt Schweigen als Zustimmung

Ein Unternehmen führte für seine Mitarbeiter einen neuen Bonusplan ein und sah dabei vor, dass neu beim Austritt während eines Bemessungsjahres kein anteilmässiger Bonus

mehr vorgesehen war. Das Unternehmen informierte per Brief und Mail seine Belegschaft.

Zwei Jahre später kündigte ein Mitarbeiter und verlangte den vollen Jahresbonus. Er behauptete, das neue Reglement sei nie Vertragsbestandteil geworden.

Alle Gerichte inklusive des Bundesgerichts lehnten seine Klage mit der Begründung ab, dass von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden kann, wenn ein Mitarbeiter die Änderung nicht abgelehnt hat. (Quelle: BGE 4A_133/2015 vom 14.8.2015)

Kompensationen von Überstunden müssen abgesprochen werden

Überstunden können durch Freizeit kompensiert werden. Der Arbeitgeber kann vertraglich vereinbaren, dass er die Kompensation einseitig anordnen kann. Allerdings sollten die Mitarbeiter ihre Freizeit sinnvoll organisieren können. Deshalb ist eine allzu kurzfristige Anordnung nicht erlaubt. Bei ganztägiger Kompensation ist eine Ankündigungsfrist von etwa einer Woche angemessen.

Eine Kündigung darf keine Bedingung enthalten

Das Arbeitsgericht Zürich hatte den Fall zu beurteilen, bei dem ein Arbeitgeber seinen kranken Mitarbeiter aufforderte, innerhalb von 24 Stunden ein Arztzeugnis einzureichen. Andernfalls sei der Brief als fristlose Kündigung zu betrachten.

Das Arbeitsgericht Zürich bezeichnete die Kündigung als unwirksam. Laut seinem Urteil ist es nicht zulässig, eine fristlose Kündigung direkt mit der Forderung nach Zusage eines Arztzeugnisses zu verbinden. Eine Kündigung müsse klar sein, solche Bedingungen führten zu Unsicherheiten. Der Arbeitgeber hätte die fristlose Kündigung nur androhen dürfen. (Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Urteil AH 14 0031 vom 20.5.2014)

In eigener Sache



Verstärkung im AUDIT Zug-Team

Mario Cacciatore unterstützt das AUDIT Zug Team ab 1. Feb. 2016 als Treuhandsachbearbeiter in den Bereichen Steuererklärungen, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Unternehmensberatung. Er bildet sich berufsbegleitend zum Betriebsökonom FH weiter. Wir heissen Mario Cacciatore herzlich willkommen und wünschen ihm viel Erfüllung im neuen Tätigkeitsfeld bei der AUDIT Zug AG.

Steuererklärung 2015



In diesen Tagen werden Sie bereits wieder die Steuerklärungsunterlagen 2015 erhalten. Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen der Steuererklärung behilflich und unterstützen Sie beim Zusammenstellen der nötigen Unterlagen. Bei Bedarf erhalten Sie von uns eine Checkliste.

Wir erstellen für Sie auch gerne zusätzliche Steueranalysen und klären Ihre persönliche Steuer- und Vorsorge-situation.

Information an unsere Mandanten

Gerne informieren wir unsere Steuermandanten, dass wir Fristerstreckungen zum Einreichen der Steuererklärung 2015 automatisch bei den einzelnen zuständigen Steuerämtern einholen werden.



Office Zug: Alte Steinhauserstr. 1 in Cham

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhauserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166
6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.